

10.05.21

AIS

Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

A. Problem und Ziel

Durch das Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) wurde in § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) ein neuer Satz 2 eingefügt. Dieser regelt, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in begründeten Fällen die Teilnahme an einer öffentlichen Verhandlung eines Antrags auf Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann.

Mit dieser Verordnung sollen auf der Grundlage des § 11 TVG die Einzelheiten zur Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz geregelt werden.

B. Lösung

Durch die Änderungsverordnung wird die mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgende Teilnahme von im Sinne des § 5 Absatz 2 TVG von einer Allgemeinverbindlicherklärung Betroffenen, von Mitgliedern des Tarifausschusses, von Vertretern der Tarifvertragsparteien, die den Antrag auf Allgemeinverbindlichkeit gestellt haben, und von Vertretern der Öffentlichkeit geregelt. Ferner wird die Beschlussfassung des Tarifausschusses im Falle einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz geregelt. Wie schon in § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG angelegt, soll die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz auf begründete Fälle beschränkt sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG und den Regelungen dieser Änderungsverordnung wird lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen. Eine Verpflichtung, eine Teilnahme auf diesem Weg zu ermöglichen, besteht nicht. Da zudem die physische Teilnahme auch künftig der Regelfall sein soll, ist mit keinen Haushaltsausgaben auf Grund der Verordnung zu rechnen.

E. Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG und den Regelungen dieser Änderungsverordnung wird lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen. Eine Verpflichtung, eine Teilnahme auf diesem Weg zuzulassen, besteht nicht. Da zudem die physische Teilnahme auch künftig der Regelfall sein soll, ist mit keiner relevanten Änderung im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung zu rechnen.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keine Änderung des Erfüllungsaufwands.

F. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten infolge der Verordnung zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau wie auch auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

10.05.21

AIS

**Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Soziales**

**Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Durchführung des Tarifvertragsgesetzes**

Bundeskanzleramt
Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 7. Mai 2021

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dr. Reiner Haseloff

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales
zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Tarifvertragsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hendrik Hoppenstedt

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Vom ...

Auf Grund des § 11 Nummer 2 und 3 des Tarifvertragsgesetzes, der zuletzt durch Artikel 223 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Mitwirkung der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer:

Artikel 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes

Die Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76), die zuletzt durch Artikel 11 Absatz 39 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wer an den Verhandlungen oder Beratungen mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnimmt, gilt als anwesend.“

2. Dem § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Nimmt ein Mitglied mittels Video- oder Telefonkonferenz an der Beratung des Tarifausschusses teil, so übermittelt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ihm den Beschluss auf elektronischem Wege in Textform im Rahmen der Beratung des Tarifausschusses. Das Mitglied bestätigt die Beschlussfassung abweichend von Absatz 2 Satz 1 auf elektronischem Wege in Textform vor Abschluss der Beratung.“

3. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

(1) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann eine Teilnahme der in § 5 Absatz 2 des Tarifvertragsgesetzes Genannten, der Antragsteller, der Mitglieder des Tarifausschusses und weiterer Personen an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen, wenn

1. die jeweilige Person einwilligt und
2. die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz für die Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann die Teilnahme einer Person mittels Video- oder Telefonkonferenz auch auf deren Vorschlag hin zulassen. Der Vorschlag muss dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in der Regel spätestens zwei Werktage vor der Verhandlung mitgeteilt werden.

(2) Sofern der Deutsche Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine epidemische Lage von nationaler Tragweite festgestellt hat, kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die in Absatz 1 Satz 1 Genannten mit Ausnahme der Mitglieder des Tarifausschusses auf eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz verweisen. Macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat es darauf in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 hinzuweisen. In dieser Bekanntmachung fordert das Bundesministerium für Arbeit und Soziales dazu auf, sich spätestens zwei Werktage vor dem Tag, an dem die Verhandlung stattfindet mit den für die Teilnahme erforderlichen Kontaktdaten anzumelden.

(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales teilt den betreffenden Personen rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung mit, dass ihre Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgt. Die betreffenden Personen versichern vor Beginn der Verhandlung in Textform, dass sie nicht angemeldeten Personen keinen Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz verschaffen und keine technischen Aufzeichnungen der Verhandlung vornehmen.“

4. In § 1 Satz 1, § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 3 Satz 1 und § 13 Satz 1 wird jeweils die Angabe „TVG“ durch die Wörter „des Tarifvertragsgesetzes“ ersetzt.
5. In § 4 Absatz 2, § 6 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1, § 10 Satz 2, § 13 Satz 1 und § 15 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutzpaket II) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) wurde in § 5 Absatz 2 Satz 2 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) die Option einer Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung im Rahmen des Verfahrens zur Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags mittels Video- oder Telefonkonferenz geschaffen. Mit der Verordnung auf der Grundlage des § 11 TVG sollen die Einzelheiten zur Teilnahme an der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz geregelt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Durch die Änderung der Durchführungsverordnung werden die Voraussetzungen geregelt, unter denen das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung im Sinne des § 5 Absatz 2 TVG mittels Video- oder Telefonkonferenz vorsehen kann, sowie erforderliche Folgeänderungen im Hinblick auf die Beschlussfassung des Tarifausschusses vorgenommen. Dabei soll die Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz auf begründete Fälle beschränkt sein.

Die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben an der Erarbeitung des Entwurfs mitgewirkt.

III. Alternativen

Keine. Die Regelung konkretisiert die durch Artikel 8 des Sozialschutz-Pakets II in § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG neu geschaffene Möglichkeit einer Teilnahme an den Verhandlungen im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 1 TVG durch Video- oder Telefonkonferenz.

IV. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch die Neuregelungen in der Verordnung wird sichergestellt, dass auch in Fällen, in welchen die physische Teilnahme an einer öffentlichen Verhandlung nicht möglich oder nicht angezeigt ist, das Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags fortgeführt werden kann.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Verordnung steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Die Möglichkeit, in begründeten Fällen von einer persönlichen Teilnahme entbunden und durch Video- oder Telefonkonferenz an der Verhandlung des Tarifausschusses teilnehmen zu können, kann im Einzelfall zum Beispiel die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern. Die Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz im Falle einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite dient dem Gesundheitsschutz der Betroffenen und damit mittelbar auch dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung. Zugleich

können hierdurch die Verfahren zur Allgemeinverbindlicherklärung, mit denen tarifliche Arbeitsbedingungen bei bislang nicht Tarifgebundenen zur Anwendung gebracht werden, ohne situationsbedingte Verzögerungen fortgesetzt werden.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG und den Regelungen dieser Änderungsverordnung wird lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen. Eine Verpflichtung, eine Teilnahme auf diesem Weg zu ermöglichen, besteht nicht. Da zudem die physische Teilnahme auch künftig der Regelfall sein soll, ist mit keinen Haushaltsausgaben auf Grund der Verordnung zu rechnen.

4. Erfüllungsaufwand

Mit der Regelung des § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG und den Regelungen dieser Änderungsverordnung wird lediglich die Möglichkeit einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen. Eine Verpflichtung, eine Teilnahme auf diesem Weg zuzulassen, besteht nicht. Da zudem die physische Teilnahme auch künftig der Regelfall sein soll, ist mit keiner relevanten Änderung im Hinblick auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft oder die Verwaltung zu rechnen.

5. Weitere Kosten

Es sind keine weiteren Kosten infolge der Verordnung zu erwarten. Auswirkungen auf das Preisniveau wie auch auf die Verbraucherpreise sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungsrelevante Auswirkungen sind von den Änderungen in der Verordnung nicht zu erwarten; die Regelungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen.

V. Befristung; Evaluierung

Entsprechend der gesetzlichen Regelung sollen auch die Regelungen dieser Verordnung unbefristet gelten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2 Absatz 2)

Da nach § 2 Absatz 2 für eine Beschlussfähigkeit des Tarifausschusses grundsätzlich alle Mitglieder physisch anwesend sein müssen, legt der neue Satz 2 des Absatz 2 fest, dass eine Anwesenheit in diesem Sinne auch bei einer Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz nach § 6a Absatz 1 vorliegt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Absatz 3)

Der neue § 3 Absatz 3 regelt, dass eine nach Absatz 2 Satz 1 erforderliche Unterschrift des Beschlusses nicht notwendig ist, wenn das BMAS dem nach § 6a Absatz 1 audiovisuell oder telefonisch teilnehmenden Mitglied im Rahmen der Beratung des Tarifausschusses den Beschluss, der in der Beratung mündlich gefasst wurde, auf elektronischem Wege in Textform übermittelt (dies kann durch Versendung eines passwortgeschützten Dokuments geschehen) und das Mitglied die Beschlussfassung vor Abschluss der Beratung ebenfalls

auf elektronischem Wege in Textform bestätigt. Der die Sitzung leitende Beauftragte des BMAS für den Tarifausschuss vermerkt das Vorliegen dieser Bestätigung auf dem Beschluss. Das BMAS nimmt die Bestätigung zur Akte.

Zu Nummer 3 (§ 6a neu)

Zu Absatz 1

Der neu eingefügte § 6a konkretisiert die durch das Sozialschutzpaket II in § 5 Absatz 2 Satz 3 TVG neu vorgesehene Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz. Wie schon in § 5 Absatz 2 Satz 2 TVG angelegt, soll die physische Teilnahme weiterhin der Regelfall sein. Ist Einzelnen eine physische Teilnahme nicht möglich, soll die Sitzung in hybrider Form vorgesehen werden. Nur in Ausnahmefällen soll eine Sitzung rein virtuell durchgeführt werden.

Nach der Regelung in § 6a Absatz 1 Satz 1 ist eine Teilnahme der in § 5 Absatz 2 TVG Genannten, der Antragsteller, der Mitglieder des Tarifausschusses und weiterer Personen an der öffentlichen Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich, wenn die betroffenen Personen einwilligen und eine Teilnahme dieser Personen für die Durchführung des Verfahrens zweckdienlich ist. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn einer der genannten Personen eine Teilnahme vor Ort nicht möglich ist, weil etwa Mobilitätseinschränkungen bestehen.

Satz 2 stellt klar, dass die betreffende Person, die einer audiovisuellen oder telefonischen Teilnahme an der Verhandlung grundsätzlich zustimmen muss, auch von sich aus einen entsprechenden Vorschlag an das BMAS herantragen kann. Ein Anspruch auf Teilnahme via Video- oder Telefonkonferenz besteht jeweils nicht. Satz 3 bestimmt, dass ein entsprechender Vorschlag in der Regel spätestens zwei Werktage vor Beginn der Sitzung dem BMAS mitgeteilt werden muss. In Ausnahmefällen ist auch eine kurzfristigere Mitteilung möglich, beispielsweise, wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände eine Anreise nicht möglich ist wie etwa bei einem Zugausfall infolge von Sturmschäden.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass für die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen eine Teilnahme an der Verhandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz verwiesen werden können, wenn aufgrund einer vom Deutschen Bundestag festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite im Sinne des § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes eine physische Teilnahme aus Präventionsgründen nicht angezeigt oder zulässig ist.

Die Mitglieder des Tarifausschusses sind hiervon angesichts ihrer zentralen Stellung ausgenommen. Die Möglichkeit der einverständlichen audiovisuellen oder telefonischen Teilnahme nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit § 6a Absatz 1 bleibt unberührt.

Hält das BMAS auf der Grundlage des Absatz 2 die Durchführung der öffentlichen Verhandlung mittels einer Video- oder Telefonkonferenz für angezeigt oder ist eine Durchführung in einer Präsenzsitzung aufgrund der geltender Regelungen unmöglich, erfolgt bereits in der Bekanntmachung nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung ein entsprechender Hinweis, damit sich insbesondere die in § 5 Absatz 2 TVG genannten Personen rechtzeitig an das BMAS wenden können und ihre Teilnahme an der nach § 5 Absatz 2 TVG öffentlichen Verhandlung anmelden sowie ihre Kontaktdaten mitteilen können. Satz 3 bestimmt hierfür einen notwendigen zeitlichen Vorlauf von zwei Werktagen für die Anmeldung, damit das BMAS die für eine Teilnahme mittels einer Video- oder Telefonkonferenz erforderlichen organisatorischen Schritte einleiten kann, beispielsweise den Teilnehmern Einwahlcodes zukommen lassen kann.

Zu Absatz 3

Nach Satz 1 bestätigt das BMAS in den Fällen der Absätze 1 und 2 den betroffenen Personen rechtzeitig vor Beginn der Verhandlung, dass ihre Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz erfolgt. Durch die nach Satz 2 vorgeschriebene Versicherung vor Beginn der Verhandlung, dass die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmende Person keiner nicht angemeldeten Person Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz verschafft und auch keine technischen Aufzeichnungen vornimmt, soll sichergestellt werden, dass wirklich nur die beim BMAS angemeldeten Personen an der Verhandlung teilnehmen und von ihrem Inhalt unmittelbar Kenntnis erlangen. Auch wenn die Verhandlung nach § 5 Absatz 2 TVG grundsätzlich öffentlich ist, bleibt auch im Falle der Zuschaltung einer oder mehrerer Personen per Telefon- oder Videokonferenz für eine effiziente Durchführung der Verhandlung wichtig, dass dem die Verhandlung leitenden Beauftragten des BMAS sowie den Mitgliedern des Tarifausschusses bekannt ist, wer vor Ort oder telefonisch beziehungsweise per Videoschaltz zugegen ist. Die Teilnehmer sollen zudem sicher sein können, dass ihre Wortbeiträge nicht live (zum Beispiel im Rahmen eines Internetstreams) oder im Nachgang mittels der Veröffentlichung technischer Aufzeichnungen der Verhandlung einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden. Die Versicherung nach Satz 2 ist in Textform abzugeben.

Zu Nummer 4 und 5

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Artikel 2

Die Regelung bestimmt das Inkrafttreten zum nächstmöglichen Zeitpunkt am Tag nach der Verkündung.